

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 11. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2019)

zum Thema:

Schleierfahndung in Berlin?

und **Antwort** vom 27. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21549
vom 11. November 2019
über Schleierfahndung in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach Medienberichten sollen 60 Polizeibeamte am 09. November 2019 in Wannsee Fahrzeuge „laut einer Polizeisprecherin auf Drogen im Straßenverkehr und Kfz-Kriminalität – also Diebstahl, Unterschlagung und Schrottfälschung“ kontrolliert haben. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage ist diese Maßnahme konkret erfolgt?

Zu 1.:

Der in Rede stehende Einsatz fand am 7. November 2019 statt.

Es wurden die Fahrtauglichkeit von Kraftfahrzeugführenden und die Erscheinungsformen der Kfz-Kriminalität mit den Schwerpunkten „Alkohol- und Drogen im Straßenverkehr“ sowie die „Echtheit und Übereinstimmung von Fahrzeugpapieren und Fahrzeugteilen mit dem Kfz“ überprüft.

Das Anhalten von Kraftfahrzeugführenden erfolgte gemäß § 36 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Überprüfung erstreckte sich entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 36 Abs. 5 StVO auf die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführenden und die mitführepflichtigen Dokumente sowie auf den technischen Zustand, die Ausrüstung und die Beladung des Fahrzeuges.

Des Weiteren kamen im Rahmen von festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten/Verkehrsstraftaten zum Zwecke der Identitätsfeststellung § 163b Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bzw. § 163b Abs. 1 StPO für Überprüfungen zur Anwendung.

2. Wie viele Beamte welcher polizeilichen Einheiten waren wie lange mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieses Einsatzes befasst?

Zu 2.:

An der Durchführung des Einsatzes im Zeitraum von ca. 13:00 bis ca. 19:00 Uhr waren insgesamt 62 Dienstkräfte des Polizeiabschnitts 43 und der Polizeiakademie (Bereich Aus- und Fortbildung) beteiligt. Für die Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung werden durch die Polizei Berlin weder personelle noch zeitliche Statistiken erhoben.

3. Wie viele Fahrzeuge welcher Art (PKW/LKW/Fahrrad/Motorrad etc.) sind insgesamt angehalten worden?

Zu 3.:

Insgesamt wurden 106 Fahrzeuge (105 Pkw und ein Kraftrad) angehalten und überprüft.

4. Laut Medienberichten haben Polizeibeamte automatische Schusswaffen bei diesen Kontrollen offen getragen. Trifft dies zu? Falls ja, welche und wie viele automatische Waffen waren vor Ort? Aus welchen Gründen? Weshalb konkret erachtet die Polizei Berlin dies als verhältnismäßig im Sinne des § 11 ASOG?

Zu 4.:

Bei der Verkehrskontrolle war ein Polizeivollzugsbeamter als Posten mit einer Maschinenpistole zur Sicherung der Einsatzkräfte ausgerüstet. Diese Maßnahme diente ausschließlich der Eigensicherung und nicht der Durchsetzung von verkehrspolizeilichen Kontrollmaßnahmen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zwingend bei der Anwendung von Eingriffsmaßnahmen vorgesehen. Das bloße Tragen der Maschinenpistole zur Eigensicherung unterliegt dieser Prüfung nicht.

5. Es sollen 52 „Drogenvortests“ durchgeführt worden sein. Auf welcher rechtlichen Grundlage? Auf welcher tatsächlichen Grundlage (e.g. Schwanken, unsichere Fahrweise etc.) ist in diesen 52 Einzelfällen angenommen worden, dass ein akuter Betäubungsmittelkonsum jeweils welchen Betäubungsmittels vorliegt?

Zu 5.:

Beim Anhalten und Überprüfen von Fahrzeugen handelt es sich um verdachtsunabhängige Kontrollen nach § 36 Abs. 5 StVO.

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Fahruntüchtigkeit wurden die Tests als Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung gemäß der geltenden Verwaltungsvorschrift zur freiwilligen Durchführung angeboten.

Welcher Verdacht zu den jeweils angebotenen und durchgeführten Urintests vorlag, wurde polizeilich nicht registriert.

6. Welche Test welchen Herstellers in welcher Version ist bei diesen „Schnelltests“ verwendet worden? Welche positive (vorhandene Marker werden gefunden) und welche negative (nicht vorhandene Marker werden fälschlich angezeigt) Präzision haben diese Tests? Was kosten diese Tests pro Stück?

Zu 6.:

Bei den verwendeten Drogenvor-testgeräten handelte es sich um nachfolgend aufgeführte Produkte:

- 5-fach Drogen-(Urin)-Tests der Fa. MP Biomedicals Germany GmbH -5/21 (1,108 EUR pro Test)

- Multi 5 DrugControl Test der Fa. Ultimed -6/20 (0,98 EUR pro Test)

Hinsichtlich der Präzision wird auf sogenannte CutOff-Werte hingewiesen. Diese stellen auf die Korrelation zwischen Betäubungsmittelkonzentration im Urin und Betäubungsmittelkonzentration im Blut sowie die Erfahrung der polizeilichen Praxis ab. Für die Substanzen der Anlage zu § 24a StVG lassen sich insofern Empfehlungen für die jeweiligen CutOff-Werte ableiten, die einen größtmöglichen Anteil an „richtigen“ Vor-Test-Ergebnissen (entweder „richtig positiv“ oder „richtig-negativ“) und einen kleinstmöglichen Anteil an „falschen“ Vor-Test-Ergebnissen gewährleisten. Die verwendeten Drogenvortestgeräte funktionieren nach Herstellerangaben mit CutOff-Werten als Qualitätsmerkmal für die Zuverlässigkeit der Tests bei richtiger Handhabung.

7. Trifft es zu, dass nur sechs der 52 Tests eine BtM-Belastung angezeigt haben? Wie erklärt der Senat, dass in diesem Fall fast 90 Prozent der Kontrollen objektiv unnötig erfolgt wären?

Zu 7.:

Von den insgesamt 52 freiwillig durchgeführten Urintests zeigten fünf Tests ein positives Ergebnis an. Ein weiterer Betroffener verzichtete auf den Drogenvortest und unterzog sich einer freiwilligen Blutentnahme.

Der Einsatz von Multi-Urintestgeräten kann einerseits für Betroffene schnell entlastend sein. Darüber hinaus sind sie ökonomisch sinnvoll, weil sich damit die Anzahl der Drogenverdachtsfälle mit anschließenden kostenintensiven und für die Beweisführung unabdingbar notwendigen Blutanalysen erheblich reduzieren lässt.

Die festgestellten Btm-Belastungen bei immerhin 10 Prozent der kontrollierten Personen bestätigen nach Ansicht des Senats sehr deutlich die Erforderlichkeit derartiger Kontrollen.

8. Wie viele Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren wegen welcher Tatbestände sind im Zuge dieser Kontrolle zu 1) eingeleitet worden?

Zu 8.:

Im Zuge der Verkehrssonderkontrolle wurden sechs Ordnungswidrigkeitenanzeigen gem. § 24a Abs.2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und vier Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen anderer verkehrsrechtlicher Verstöße eingeleitet. Strafverfahren wurden nicht eingeleitet.

Berlin, den 27. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport